

Gemeinde Wees

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“

für das Gebiet östlich und südlich der Kaschestraße und nördlich vom Birkhof, Flurstück 359 der Flur 2.

Bvh.-Nr.: 17068

§ 10 Abs. 1 BauGB: 25.04.2019

Auftraggeber

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie
Bonhoeffer-Haus
Aalborgstraße 61
24768 Rendsburg

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl.-Ing. Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Umweltprüfung:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung (TU) Kristin Oppermann
(0 48 35) 97 77 – 245, k.oppermann@sass-und-kollegen.de

Inhalt

1. Plangrundlagen	1
1.1. Anlass und Ziel der Planung	1
1.2. Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3. Raumordnungsplanung	3
1.4. Flächennutzungsplanung	4
2. Planinhalte	5
2.1. Art der baulichen Nutzung	5
2.2. Maß der baulichen Nutzung	5
2.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	5
2.4. Verkehrsflächen	6
2.5. Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen	6
2.6. Darstellungen ohne Normcharakter	7
2.7. Flächenbilanzierung	8
3. Fachplanungen	8
3.1. Versorgung	8
3.2. Entsorgung	8
4. Umweltbericht	9
4.1. Einleitung	9
4.1.1. Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	10
4.1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
4.2.1. Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz	16
4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
4.2.3. Natura 2000-Gebiete	25
4.2.4. Schutzgut Boden / Fläche	25
4.2.5. Schutzgut Wasser	27
4.2.6. Schutzgut Klima / Luft	28
4.2.7. Schutzgut Landschaft	29
4.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
4.2.10. Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	31
4.3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	31
4.4. Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe	33
4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	33
4.5.1. Vermeidung und Verringerung	33
4.5.2. Ausgleich	34
4.6. Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	38
4.6.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38

4.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	39
4.7	Zusammenfassung des Umweltberichtes	39
4.8	Referenzliste	40
	Anlagen	41

1. Plangrundlagen

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Tagesförder- und Wohnstätte im Bereich östlich der Kaschestraße und nördlich der Straße Birkhof. Die Tagesförderstätte dient nicht als Betreuungseinrichtung für die Bewohner der Wohnstätte, sondern hier werden Menschen mit Assistenzbedarf, die in anderen Einrichtungen in der Region wohnen, betreut. Die Bewohner, die in der Wohnstätte leben, werden wiederum in anderen Einrichtungen in der Region betreut. Damit hat das Vorhaben einen regionalen Bezug, der auch zu einer anderen Form der Verkehrsabwicklung führt. Demnach werden die Bewohner und die zu betreuenden Menschen der Einrichtung morgens und abends mit Kleinbussen befördert. Aufgrund des fehlenden örtlichen Bezugs entspricht der Gebietscharakter der geplanten Einrichtung nicht dem eines allgemeinen Wohngebietes, so dass die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich wird.

Es handelt sich um ein Gebäude, in dem sowohl die Tagesförderstätte als auch die Wohnstätte untergebracht sind. Innerhalb der Wohnstätte sind sowohl einzelne Wohnräume für die zu betreuenden Bewohner und als auch Wohnungen für Wohngemeinschaften geplant. Mit Bezug auf die Festsetzung Nr. 1.2 im Text (Teil B) der Satzung ist die Begrenzung der Zahl der Wohnungen für diese spezielle Art von Vorhaben hinderlich. Wohnungen im Sinne der Wohn- und Mischgebiete der Baunutzungsverordnung sind grundsätzlich in diesem Sondergebiet nicht zulässig. Die Zahl der Wohnungen bzw. Wohnräume sollte nach dem jeweiligen Bedarf der Einrichtung variabel bleiben. Städtebaulich ist eine Begrenzung des Gesamtbauvorhabens in Bezug auf die Gebäudehöhe, die Geschossigkeit und die überbaubare Grundstücksfläche ausreichend. Auf eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen kann aus diesen Gründen verzichtet werden.

Der Holländerhof ist ein diakonisches Dienstleistungsunternehmen und eine Einrichtung der Eingliederungshilfe unter der Trägerschaft des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein. Der Holländerhof betreibt in Flensburg und im Kreis Schleswig-Flensburg Werkstätten und Wohneinrichtungen für über 360 erwachsene Menschen mit Behinderung. In den Werkstätten werden bedürfnisgerechte Betätigungsmöglichkeiten in neun modern ausgestatteten Arbeitsbereichen angeboten. Eine Tagesförderstätte fördert und unterstützt mehrfach-schwerstbehinderte Menschen. In den Wohnstätten mit einer Platzkapazität von zurzeit 137 Betreuungsplätzen bietet der Holländerhof je nach Assistenzstufe unterschiedliche stationäre Wohnformen an, sowie eine tagesstrukturierende Maßnahme für Senioren und das Ambulant betreute Wohnen.

Das Plangebiet ist Teil des Außenbereiches gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Umsetzung des Planungsvorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Demzufolge hat die Gemeinde am 14.12.2017 die Aufstellungsbeschlüsse für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“ gefasst. Ergänzend zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt, siehe **Anlage 1**. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB wurde zwischen der Gemeinde Wees und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Förder- und Wohnstätte liegt in der Nähe des Ortszentrums von Wees, in einem parkähnlichen Gelände mit einem Fußweg ins Zentrum Wees von ca. 5 min. Westlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet. Direkt südlich liegt die Seniorenwohnanlage „Birkhof“ und nördlich und östlich schließen sich Landwirtschaftsflächen an.

Die Bundesstraße 199 (B 199) ist über die KaschesträÙe, die Straße Birkland und die Glücksburger Chaussee in ca. 1 km Entfernung, die Stadt Glücksburg in ca. 4,8 km und die Flensburger Innenstadt über die B 199 in ca. 7,5 km Entfernung erreichbar. Der nächstgelegene Küstenabschnitt der Ostsee ist 2,7 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,1 ha.

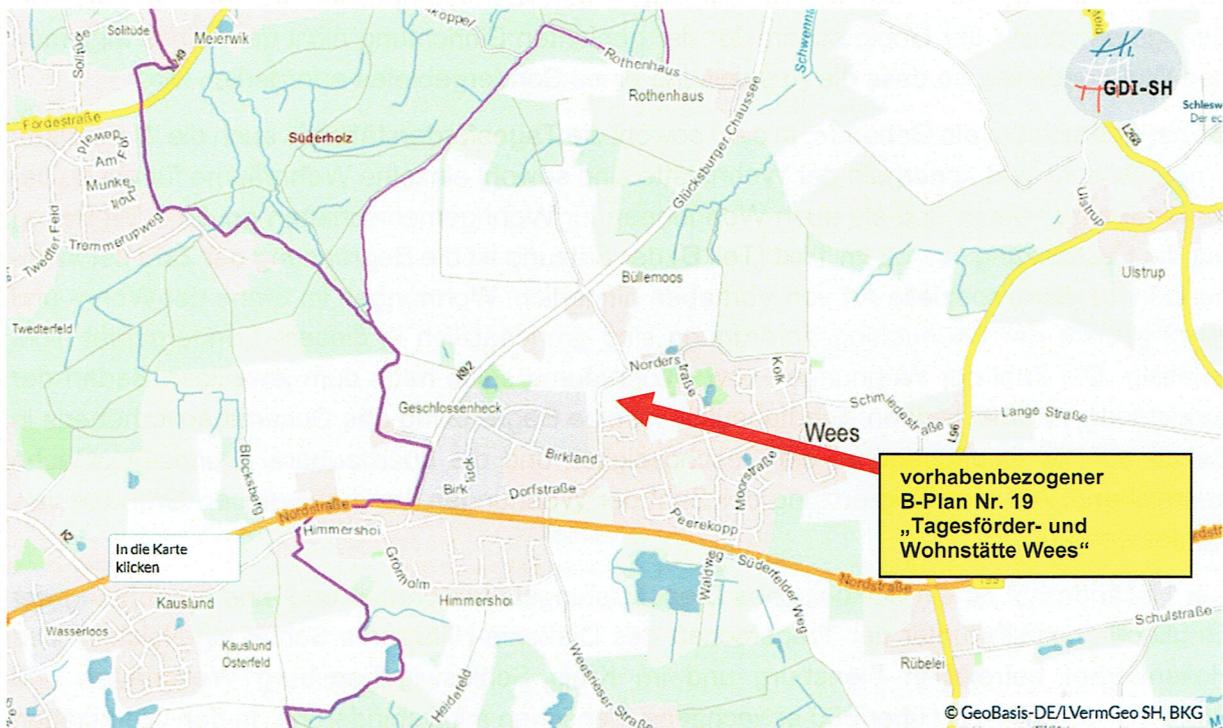


Abb.: Übersichtskarte Wees



Abb.: Auszug aus dem LEP 2010

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)** liegt die Gemeinde Wees im Stadt- und Umlandbereich sowie im 10 km-Umkreis um das Oberzentrum Flensburg (vgl. Ziffern 1.5 und 2.2.5) im ländlichen Raum (vgl. Ziffern 1.4). Die Gemeinde Wees besitzt keine zentralörtliche Funktion. Das Gemeindegebiet liegt südlich eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft (vgl. Ziffer 5.2.2).

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum V – Landesteil Schleswig (RP V) in der Neufassung 2002 – liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.3 (1)). Die Gemeinde befindet sich zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)).

Als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion wird Wees im Regionalplan eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugewiesen (vgl. Ziffer 6.2), die in Abstimmung mit Glücksburg und Flensburg weiter zu entwickeln ist, da sie dem räumlich beengten Stadtrandkern Glücksburgs aus Richtung B 199 vorgelagert ist (vgl. Text-Ziffer 6.4.1).

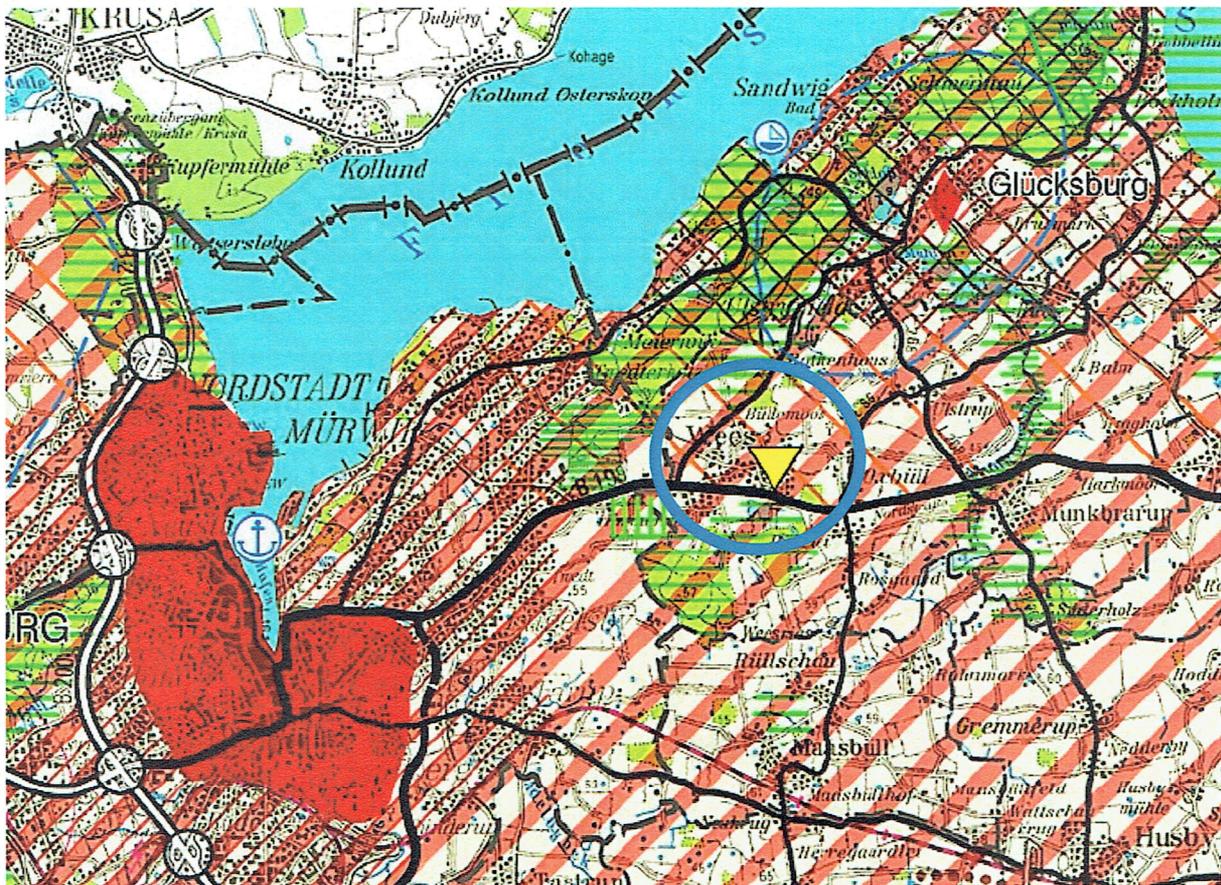


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan RP V

Im Sinne der raumordnerischen Erfordernisse wurde die vorliegende Planung bilateral mit der Stadt Flensburg gem. § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt. Gemäß Stellungnahme vom 18.06.2018 bestehen seitens der Stadt keine Bedenken gegen die Planung einer Tagesförder- und Wohnstätte in der Gemeinde Wees. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Flensburg die Planung und den Bau dieses Vorhabens des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein in der Gemeinde Wees fördert.

1.4 Flächennutzungsplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde von 1974 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für diesen Bereich wurde bisher keine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Die Festsetzung eines Sondergebietes kann aus dieser Darstellung nicht entwickelt werden, so dass die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines Sondergebietes „Tagesförder- und Wohnstätte“ erforderlich wird.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

2. Planinhalte

2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der im Kap. 1.1 genannten Planungsziele wird ein „**sonstiges Sondergebiet Tagesförder- und Wohnstätte**“ (SO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Mit der Ausweisung dieses Sondergebietes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von Anlagen und Einrichtungen zur Betreuung und Förderung von Menschen mit Assistenz- bzw. Betreuungsbedarf sowie den dazugehörigen Nebenanlagen geschaffen. Zulässig sind demnach Wohngebäude, Gebäude zur Betreuung von Menschen mit Assistenzbedarf, Gruppenräume, Einzelräume für intensive Assistenz, Entspannungs- bzw. ein spezieller Entspannungsraum (Snoezelenraum), in dem bequem liegend oder sitzend, umgeben von leisen Klängen und Melodien, Lichteffekte betrachtet werden. Ferner sind Bewegungsräume, Therapieräume, Pflegebäder, Bewegungshalle, Garagen, Carports und Stellplätze fester Bestandteil der Einrichtung.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Zur Begrenzung der baulichen Dichte im Sondergebiet (SO) wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 festgesetzt, d.h. 60% der Sondergebietsfläche kann durch die geplanten Gebäude überbaut werden. Damit wird die Obergrenze gemäß § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer GRZ von 0,8 nicht ausgeschöpft. Unter Berücksichtigung von Stellplätzen, Carports und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ist eine Gesamtversiegelung von 80% des Baugebietes zulässig. Diese Festsetzung orientiert sich an dem Flächenbedarf für das geplante Vorhaben einschließlich angemessener Erweiterungsmöglichkeiten im nördlichen Teil des Baugebietes.

Auch die Festsetzung von maximal zwei **Vollgeschossen** und die **Gebäudehöhe** von maximal 9,0 m orientieren sich an den Maßen des geplanten Vorhabens. Damit entspricht die Gebäudehöhe der Bebauung in der Umgebung und ist auch der Lage am Siedlungsrand angemessen. Die Firsthöhe darf für technische Aufbauten, wie z.B. Klimaanlage, und für Solaranlagen um 1,50 m überschritten werden, ohne die bauliche Höhenentwicklung zu stören.

Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebäudehöhe ist der Höhenpunkt von 44,81 m über Normalhöhe Null (NHN) innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich von Kaschestraße und Birkhof.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Im Baugebiet SO ist entsprechend der geplanten Baukörper eine abweichende **Bauweise** festgesetzt. Damit sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Für die seitlichen Grenzabstände gelten die Regelungen des § 6 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO).

Die **Baugrenze** umfasst ein maximales Baufenster innerhalb des SO-Gebietes, so dass eine flexible Anordnung der Gebäude sowie spätere bauliche Erweiterungen möglich sind. In der

Regel verlaufen die Baugrenzen in einem Abstand von 3,0 m zu der Feuerwehrezufahrt im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie zum Wallfuß der zu erhaltenden Knickstreifen bzw. zu der Anpflanzfläche an der Ostseite des Plangebietes. Im Bereich der Kronen- bzw. Wurzelbereiche der beiden Einzelbäume (Überhälter) am westlichen Gebietsrand ist ein entsprechend größerer Abstand erforderlich. Als Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Knickbeeinträchtigungen ist abweichend von den festgesetzten Baugrenzen der Mindestabstand der Gebäude bzw. Gebäudeteile der jeweiligen Gebäudehöhe anzupassen. Demnach muss der Abstand eines 9,0 m hohen Gebäudes einen Mindestabstand von 9,0 m zum Knickfuß einhalten. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des Erlasses und der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein.

2.4 Verkehrsflächen

Zur Erschließung des Baugebietes wird die Kaschestraße vom Einmündungsbereich Birkhof bis zum Einmündungsbereich Norderstraße als **Verkehrsfläche** festgesetzt. Neben der nördlichen **Ein- und Ausfahrt** über den vorhandenen Knickdurchbruch wird eine zweite Ein- und Ausfahrt im südlichen Bereich direkt von der Kaschestraße, eine Feuerwehrezufahrt an der Nordseite und eine Fußwegeverbindung zur Straße Birkhof geschaffen, für die zusätzliche Knickdurchbrüche erforderlich werden. Alle anderen Straßenabschnitte stehen aufgrund der zu erhaltenden Knickstreifen für Ein- oder Ausfahrten nicht zur Verfügung.

Die privaten **Stellplätze** und die Besucherparkplätze sind auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze unterzubringen.

2.5 Sonstige Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Im südwestlichen Bereich im direkten Anschluss an die Straßenverkehrsfläche ist eine Anlage für Kfz- und Fahrradstellplätze sowie für Abfallbehälter vorgesehen. Zu diesem Zweck wird hier eine **Fläche für Gemeinschaftsstellplätze** festgesetzt. Darüber hinaus sind Stellplätze sowie Carports und Garagen gem. § 12 BauNVO nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Für die zu verlegende Leitung des Wasser- und Bodenverbandes wird im südlichen Bereich des Plangebietes eine **Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** in einer Trassenbreite von 16,0 m festgesetzt. Um Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten, sind in diesem Trassenbereich alle Arten von baulichen Anlagen - abgesehen von Oberflächenbefestigungen -, Bäume, stark- und tiefwurzelnde Sträucher, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig, siehe auch Kap. 3.2 Entsorgung.

Neben dem Zufahrtsbereich im Südwesten wird im nördlichen Bereich des Plangebietes eine gesonderte Feuerwehrezufahrt mit einer Bewegungsfläche für die Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen angelegt. Diese Fläche wird als Feuerwehrezufahrt in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Um im Brandfall einen ungehinderten Zugang zum Gebäude zu gewährleisten, sind auf dieser Fläche alle Arten von baulichen Anlagen - abgesehen von Oberflächenbefestigungen -, Bäume, stark- und tiefwurzelnde Sträucher, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Zur Vermittlung zwischen den Interessen des Vorhabenträgers einerseits und der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung andererseits wird eine **Mindestdachneigung** von 10° festgesetzt. Damit werden Gebäude mit Flachdächern ausgeschlossen, die nicht dem Charakter des Gebietes entsprechen. Lediglich untergeordnete Bauteile, wie z.B. Anbauten, Nebengebäude, Carports und Garagen sind von dieser Regelung ausgeschlossen, da diese Gebäudeteile keinen so bedeutenden Einfluss auf den Charakter des Gebietes haben. Weitere **Gestaltungsfestsetzungen** sind nicht erforderlich, da das Vorhaben durch geschlossene Knick- bzw. Gehölzpflanzungen an allen Seiten eingefasst wird und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden wird.

Das Plangebiet wird an der Nord-, der West- und der Südseite durch **Knickstreifen**, die nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt sind, gesäumt. Innerhalb dieser Knickstreifen stehen zwei großkronige Bäume, die als Überhälter eine besondere Funktion wahrnehmen und damit einen besonderen Schutz genießen. Aufgrund dieser herausgehobenen Bedeutung werden diese beiden **Einzelbäume zum Erhalt** festgesetzt. Die Knickstreifen einschließlich der Überhälter werden in nachrichtlicher Übernahme zum Erhalt festgesetzt.

Zum dauerhaften Schutz und Erhalt der Knickstreifen werden zwischen diesen und den Bau- fenstern mindestens 3,0 m breite **Schutzstreifen** festgesetzt. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Einfriedungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

An der Ostseite des Plangebietes wird im nördlichen Bereich ein Knick in einer Länge von 52 m als Ausgleich für die beschriebenen Knickdurchbrüche neu angelegt. Südlich im Anschluss an diesen Knick wird zur Grüneinfassung des Plangebietes gegenüber der freien Landschaft ein Gehölzstreifen ohne Schutzstatus angepflanzt.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten nur für die Fläche, die durch die **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches** umschlossen ist.

2.6 Darstellungen ohne Normcharakter

Neben den rechtsverbindlichen Festsetzungen werden hier alle weiteren Planzeichen erklärt, die für die Verständlichkeit des Bebauungsplanes hilfreich sind. Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern haben nur erläuternden Charakter.

Zu diese Darstellungen zählen die vorhandenen Gebäude, die erforderlichen Knickdurchbrüche, die Flurstücksnummern sowie die Böschungen der vorhandenen Knickwälle.

Die existierenden Flurstücksgrenzen wie auch alle anderen kartographischen Darstellungen entsprechen dem aktuellen Kartenbestand. Die Flurstücke können aber jederzeit - auch nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes - geteilt bzw. verschmolzen werden, solange keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, siehe auch § 19 BauGB.

2.7 Flächenbilanzierung

1.	Sondergebiet (SO)	8.796 m ²
2.	Straßenverkehrsfläche	1.457 m ²
3.	Grünfläche	1.233 m ²
3a.	Knickfläche	888 m ²
3b.	Anpflanzfläche	345 m ²
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	11.486 m ²

3. Fachplanungen

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** erfolgt über den Anschluss an das Netz des Wasserverbandes (WV) Nordangeln. Art und Umfang der Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind rechtzeitig durch den Vorhabenträger mit dem WV Nordangeln abzustimmen. Es wird ein separater Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem WV Nordangeln geschlossen, in dem u.a. die Kostenübernahme (insbesondere Baukosten und Planungskosten) durch den Vorhabenträger geregelt wird.

Die Gemeinde ist Träger der **Löschwasserversorgung** gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein. Die Planung und die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, Vorschieber) sind im Auftrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Die festgelegte Lage der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird der Vorhabenträger in Absprache mit der Gemeindeführung dem WV Nordangeln die gewünschten Hydrantenstandorte übergeben. Zudem kann der WV Nordangeln wegen Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) zu Rate gezogen werden. Die Kosten für die Löschwasserversorgung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Die **Strom- und Wärmeversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein-Netz AG.

3.2 Entsorgung

Die Gemeinde Wees betreibt zentrale, öffentliche Einrichtungen für die **Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung**. Die erforderlichen Anschlüsse an das gemeindliche Kanalnetz erfolgen in der Kaschestraße bzw. im Birkhof. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpstation in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Im zentralen Bereich des Plangebietes verläuft ein verrohrter Verbandsvorfluter, siehe nachfolgende Abbildung, der in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes (WaBoV) Munkbrarup-Au steht. Für den Abschnitt des Verbandsvorfluters im Bereich des Baugebiets wird eine Verlegung erforderlich. Die Planung, die Kostenschätzung sowie die Durchführung der Leitungsverlegung erfolgt durch den WaBoV Munkbrarup-Au. Sämtliche Kosten werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger übernommen.

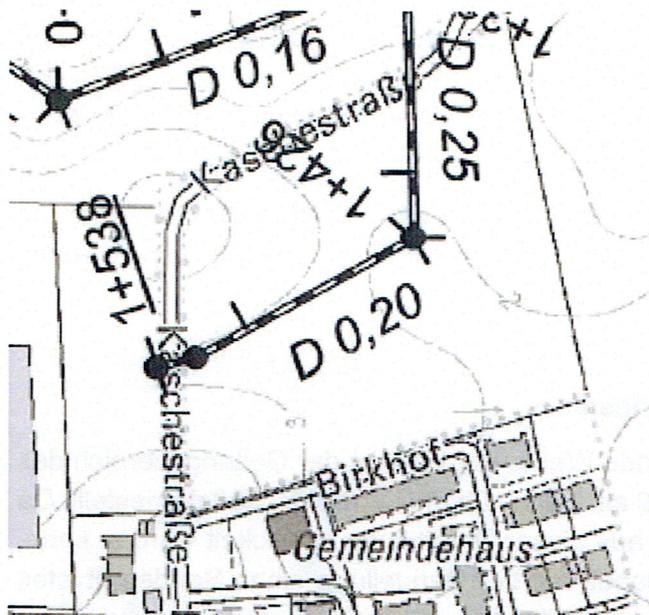


Abb.: Auszug aus dem Anlagenverzeichnis des WaBoV Munkbrarupau

Eine Versickerung des **Niederschlagswassers** im Plangebiet ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Daher werden für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zwei unterirdische Speicherkästen im südwestlichen Bereich des Plangebietes außerhalb der Freihaltetrasse des Verbandsvorfluters gebaut. Das hier gesammelte Niederschlagswasser wird über eine hydraulische Drosselung von maximal 5 l/s in den Verbandsvorfluter eingeleitet. Ein Regenrückhaltebecken ist demnach nicht erforderlich.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS). Die Erschließung ist so konzipiert, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Die Erschließungsanlagen sind für ein dreiachsiges Müllsammelfahrzeug dimensioniert. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die für die Abfallbeseitigung relevanten Vorschriften, Regelwerke, DIN-Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen,

in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 liegt am nördlichen Rand der Ortslage Wees. Die in dem Sondergebiet geplante Tagesförder- und Wohnstätte befindet sich in fußläufiger Nähe (5 min.) des Ortszentrums Wees. Direkt südlich schließt sich die Seniorenwohnstätte „Birkhof“ an. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich Landwirtschaftsflächen und in westlicher Richtung liegt ein Gewerbegebiet.

Die Bundesstraße 199 verläuft in einer Entfernung von rd. 300 m Luftlinie südlich des Plangebietes. Der nächstgelegene Küstenabschnitt (Flensburger Förde) der Ostsee ist in nordwestlicher Richtung ca. 2 km Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wees von 1974 ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die Festsetzung eines Sondergebietes nicht aus dieser Darstellung entwickelt werden kann, ist die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines Sondergebietes erforderlich (vgl. Kap. 1.4). Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in dem Sondergebiet SO mit **0,6** festgesetzt.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die maximale Gebäudehöhe begrenzt. Zulässig sind zwei **Vollgeschosse** und **eine Gebäudehöhe** von maximal 9,00 m.

Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden im Kapitel 4.5 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich“ beschrieben.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 1,1 ha.

Das Sondergebiet umfasst darin 8.796 m² und die öffentliche Straßenverkehrsfläche 1.457 m² Flächengröße. Weitere Flächen werden als Knick, als Knickschutzstreifen und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie als Fläche für Gemeinschaftsanlagen festgesetzt. Der B-Plan umfasst nicht die Flächen für den Ausgleich der Versiegelung.

Genaue Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung nach Realisierung des Bebauungsplanes sind im Kapitel 4.2.4 „Schutzgut Boden/ Fläche“ enthalten.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das BauGB zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a, § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan dargestellt.

4.1.2.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,"

Darüber hinaus heißt es im § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Erhaltung von Knicks im Plangebiet,
- Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen und Beseitigung von Knicks sowie für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

4.1.2.2 Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 Abs. 1 des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (siehe Kap. 4.2.3). Von einer Auswirkung wird jedoch nicht ausgegangen, da die Abstände größer als 1 km sind und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie größere Straßen zwischen dem Plangebiet und den FFH-Gebieten liegen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

4.1.2.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl werden an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Im Rahmen der Erschließungsplanung und der Ausführung werden die Kriterien beachtet, die im Kap. 4.5.1 aufgeführt werden.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Alternativen geprüft.

4.1.2.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

4.1.2.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Weitgehende Erhaltung von Gehölzbeständen der Knicks zum mikroklimatischen Ausgleich im Plangebiet.

4.1.2.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Größtmögliche Erhaltung von Knicks und Gehölzstreifen sowie Neuanpflanzung eines Gehölzstreifens / teilweise Knick als Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart und zur Eingrünung des neuen Sondergebietes.
- Der Standort liegt in direkter Nachbarschaft zu einer Altenwohnanlage und auf der westlichen Seite befindet sich ein Gewerbebetrieb, der als Vorbelastung im Landschaftsbild wirkt.

4.1.2.7 Mensch und GesundheitsschutzGesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Ausreichende Abstände von Geruchs- und Schallemissionsquellen.
(Nachweis durch Geruchs- und Lärmgutachten erbracht, siehe Anlagen).

4.1.2.8 Kulturgüter / Sachgüter

Kulturell oder wirtschaftlich relevante Güter liegen im Bestand nicht vor.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Im Plangebiet und direkter Umgebung liegen keine archäologischen Denkmäler, Baudenkmäler oder andere kulturhistorisch bedeutsame Objekte bzw. Flächen vor.
- Unabhängig davon gilt vorsorglich: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- Als Sachgut ist die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Diese wird durch die Nutzung als Sondergebiet ersetzt.

4.1.2.9 Fachplanungen

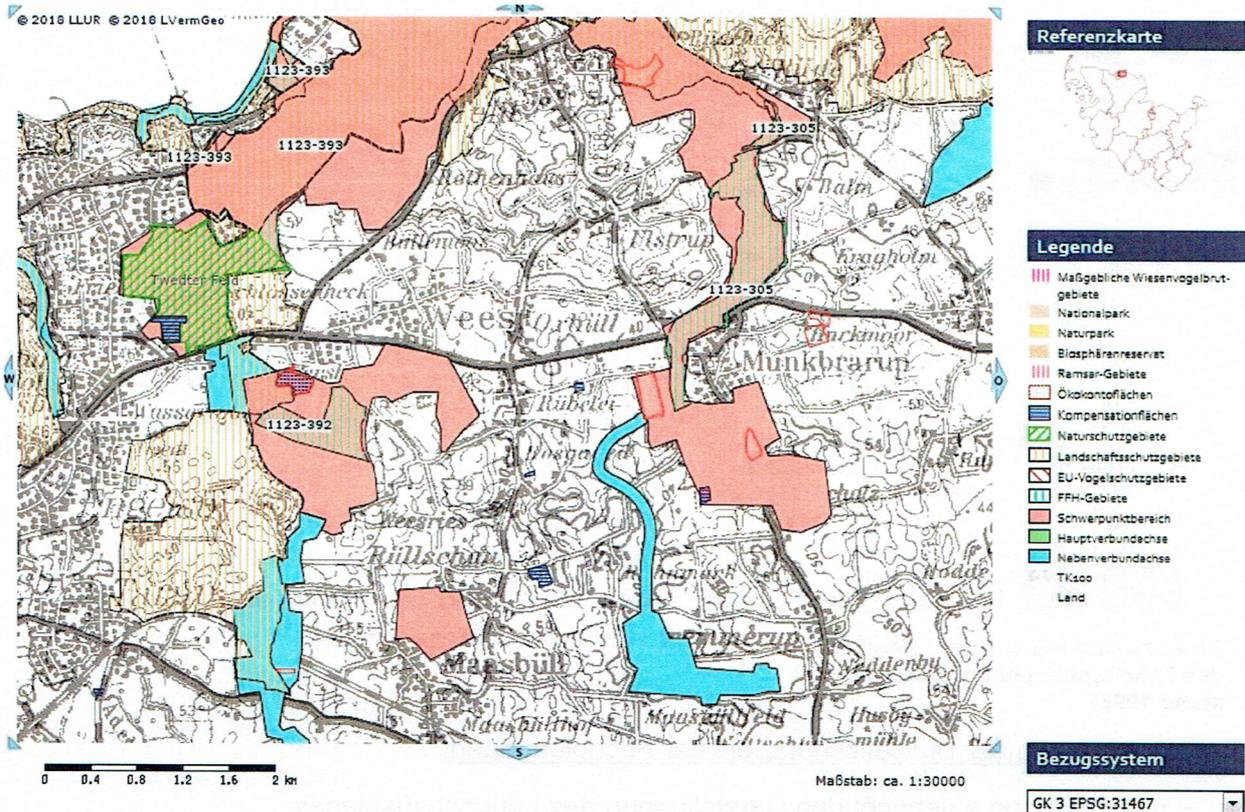


Abb.: Auszug Karte LLUR - Darstellung mit Schutzgebieten und Verbundachsen (Ausdruck Stand 2018)

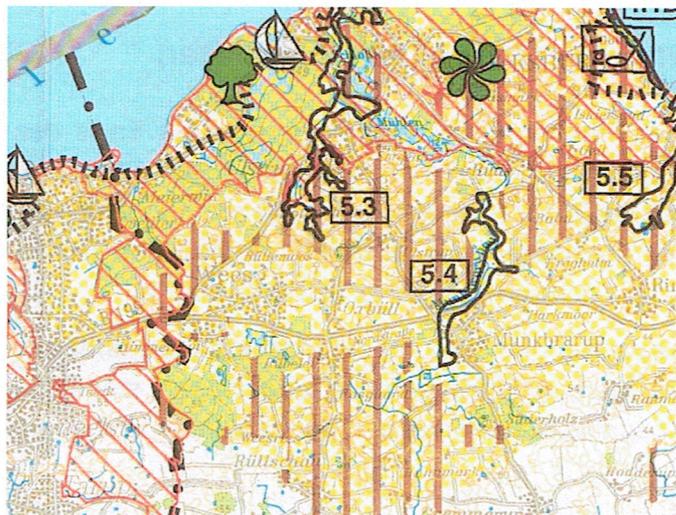


Abb.: Auszug Karte 2 LRPI V (2002)

(vgl. Karte 2 Landschaftsrahmenplan V). Nördlich und südlich von der Ortslage Wees sind historische Kulturlandschaften (Karte 2 LRPI V) ausgewiesen; das Plangebiet selbst liegt nicht in diesem Bereich.

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand Januar 2002) liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten. Ein Wasserschongebiet befindet sich nördlich von Wees in ca. 2 km Entfernung. Die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die sich um die Ortslage Wees und entlang der *Munkbrarupau* erstrecken, sind zum großen Teil auch als FFH-Gebiet geschützt (vgl. Kap. 4.2.3 Natura 2000-Gebiete).

Die gesamte Gemeinde Wees ist Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Wees (1996) stellt das Plangebiet im Bestandsplan als Ackerfläche mit umgebenden Knicks auf der nördlichen und westlichen Seite dar. Die Knicks auf der Westseite verlaufen beidseitig der Kaschestraße; sie sind im Landschaftsplan als *Redder* (K 39) kartiert. Auf der südlichen Seite des Plangebietes ist ein Gehölzstreifen (linienhafte Gehölzelemente) eingezeichnet (L 11).

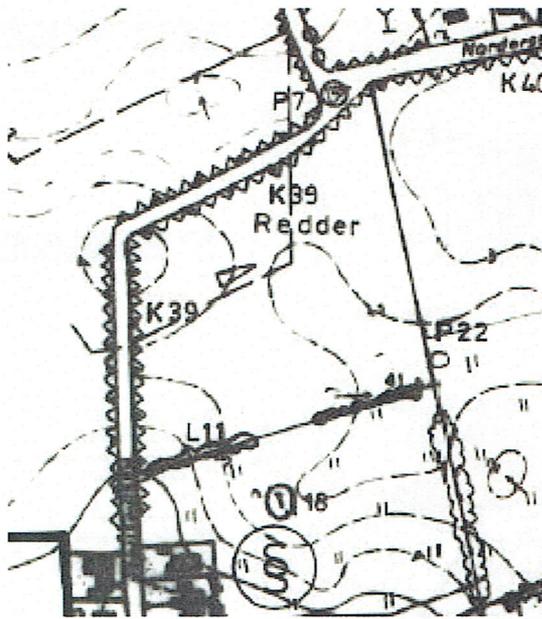


Abb.: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes Wees (Bestand 1996)

In der Karte „Entwicklung“ wird die Plangebietsfläche als „Eignungsfläche Mischbaufläche 1. Priorität“ dargestellt. Die Ausweisung eines Sondergebietes entspricht somit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes.

Auf die Aussagen des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes wird bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen näher eingegangen.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele der Fachplanungen:

- die Planung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes,
- wertvolle Landschaftselemente (Knicks) werden weitgehend erhalten.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden im Folgenden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiteren umweltbezogenen Informationen sowie von Ortsbegehungen in den Jahren 2017/18 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die relevanten direkten und die indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz

Erholungseignung

Bestand

Das Plangebiet ist Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung (Quelle: Landschaftsrahmenplan). Das ca. 1 ha große Plangebiet selbst weist nur geringe Erholungseignung auf, da Wegebeziehungen durch das Plangebiet selbst fehlen und die Fläche bisher ackerbaulich genutzt wurde. Lediglich die Kaschestraße im Westen des Plangebietes,

die für den Durchgangsverkehr gesperrt ist, kann von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden um in der nördlich des Plangebietes liegenden Feldflur Erholungsmöglichkeiten zu finden.

Prognose

Mit der Umsetzung der Planung wird ein Landschaftsbereich als potenzieller Erholungsraum in Anspruch genommen. Die Landschaft als Identifikationsraum wird in diesem Bereich verändert. Die bestehenden Wegebeziehungen in die nördlich liegende Feldflur werden jedoch erhalten. Die wegbegleitenden Knicks werden weitgehend erhalten und das Plangebiet wird zusätzlich eingegrünt.

Bei Umsetzung der Planung ist keine erhebliche Veränderung zu erwarten.

- Schall

Bestand

Aufgrund des in der Nachbarschaft liegenden Gewerbebetriebes (Druckerei) wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (Schalltechnisches Gutachten vom Ing. Büro Akustik BUSCH vom 17.12.2018, siehe **Anlage 2**). In dem Gutachten wurde auch eine mögliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Ellerhold Glücksburg GmbH im Norden berücksichtigt. Die Beurteilungspegel aller geplanten und vorhandenen Schallquellen gemäß TA Lärm /1/ wurden als Gesamtbelastung berechnet. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Anforderungen der TA Lärm /1/ im geplanten SO-Gebiet eingehalten oder unterschritten werden. Aus schalltechnischer Sicht sind somit keine schalltechnischen Festsetzungen erforderlich. Die Berechnungen zeigen außerdem, dass aus dem SO-Gebiet unter Berücksichtigung des dort geplanten Betriebes keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die durch das Plangebiet verursachte, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den angrenzenden Gebieten.

Zu weiteren potenziellen Schallemissionsquellen, wie z.B. Straßenverkehr auf stark frequentierten Straßen (B 199) sowie weiteren Gewerbe- oder Freizeitnutzungen, ist ein größerer Abstand vorhanden, so dass davon auszugehen ist, dass Schallimmissionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen des Sondergebietes führen werden.

Prognose

Bei Umsetzung der Planung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Geruch

Bestand

Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 300 m Luftlinie ein landwirtschaftlicher Betrieb in der Norderstraße Nr. 20 mit einer Biogasanlage und Stallungen für Rinder, Sauen, Ferkel und Mastschweine. Ein weiterer Betrieb mit Mastschweinen liegt nordwestlich in der Norderstraße Nr. 22. In einem Abstand von ca. 55 m westlich des Plangebiets befindet sich die Druckerei der Ellerhold Glücksburg GmbH.

Um die Geruchs-Gesamtbelastung zu ermitteln, wurde ein Gutachten bei der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG in Auftrag gegeben (Gutachten zu Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe und eine Druckerei im Rahmen der Bauleitplanung „Tagesförderstätte Wees“ vom 10.10.2018, siehe **Anlage 3**). Für die Beurteilung der möglichen Konfliktlage zwischen Tierhaltung und Bebauung dient die VDI Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen Blatt 2“/2/ mit ihrer Abstandsbestimmung als Entscheidungshilfe. Zur weitergehenden Prüfung wird eine Untersuchungsmethode angewandt, die auf Messergebnissen aus olfaktometrischen Untersuchungen an vergleichbaren Stallanlagen aufbaut. Die Berechnung der Geruchsimmissionen wurde mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 berechnet, das in der GIRL/1/ verankert ist. Nach GIRL/1/ ist für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Tagesförderstätte ein Immissions(grenz)wert von 0,10 entsprechend 10% der Jahresstunden vorgesehen. Dieser Immissionswert gilt an allen Orten, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Gesamtgeruchsbelastung beträgt laut Gutachten höchstens 10% der Jahresstunden. Somit ist die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich.

Da die Erweiterungsmöglichkeiten der genannten Betriebe bereits durch vorhandene Wohnhäuser eingeschränkt ist, kann von einer weitergehenden Einschränkung durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine Bedenken gegenüber der Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes Tagesförder- und Wohnstätte“ (SO) nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bestehen.

Prognose

Aufgrund des Ergebnisses des Geruchsgutachtens ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen des geplanten Sondergebietes durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Teilweise grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

- Abfall

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der voraussichtlich erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es ist im geplanten Sondergebiet jedoch lediglich mit den normalerweise anfallenden Siedlungsabfällen zu rechnen.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Vorliegend werden durch die geplante Nutzung des Grundstückes als geplante Tagesförder- und Wohnstätte voraussichtlich keine die Umweltbelange maßgeblich berührenden Abfälle erzeugt.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Der Landschaftsplan Wees weist zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet Ackerfläche aus mit umgebenden Knicks auf der nördlichen und westlichen Seite und eine Gehölzreihe auf der südlichen Seite. Dieser Gehölzstreifen wird im Folgenden auch als Knick bezeichnet gem. der Definition der Biotopverordnung SH Nr. 10.

In einer Begehung im Sommer 2017 und im April 2018 durch den Verfasser des Umweltberichtes wurde der aktuelle Biotopbestand im Bereich des Plangebietes erfasst.

Der nördliche Knick zeichnet sich durch einen Bewuchs aus Brombeeren und Haselnusssträuchern aus. Der Knickwall ist ca. 60 cm hoch und der Bewuchs weist eine Höhe zwischen 2 bis 3 m auf. An der Nordwestlichen Ecke stehen auch höhere Sträucher, wie Hainbuche und Ahorn.

Der westliche Knickwall ist ca. 1 m hoch und dicht mit Sträuchern (Schlehen, Brombeeren und Rosen) und Bäumen bewachsen. Eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 80 cm und eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 60 cm sind im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. Weitere kleinere Bäume, darunter Esche, Hainbuche und Ahorn, die zum Teil auch mehrstämmig sind, stehen auf dem Knickwall. In der Mitte des Knicks ist eine ca. 4 m breite Zufahrt vorhanden. Seitlich liegen größere Findlinge, der Knickwall ist in einer Breite von ca. 10 m unterbrochen.

Der südliche Knick (Gehölzstreifen) weist keinen Wall auf. Gemäß der Definition der Biotopverordnung SH Nr. 10 kann der Gehölzstreifen dennoch als Knick bezeichnet werden. Hier wachsen überwiegend Weiden sowie einige Eichen, Erlen, Haselnuss, Ahorn, Hainbuchen und Eonymus.

Die Fläche des Plangebietes wird als Ackerbaufläche (Mais) genutzt.

Das Plangebiet hat insgesamt allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Die Knicks sind naturschutzrechtlich geschützt (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) und in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Zur **Fauna** sind im Landschaftsplan keine spezifischen Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Während der Biotoptypenkartierung für den Landschaftsplan wurden lediglich die Arten aufgenommen, die beobachtet wurden (vgl. L-Plan S. 69).

Bei der Begehung im Sommer 2017 und April 2018 wurden im eigentlichen Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Es waren auch keine Hinweise auf Vorkommen erkennbar. Eine gezielte Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Da keine systematische Erfassung von Tierartenvorkommen erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung für das Plangebiet und Umgebung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Knicks mit artenreichem Gehölzbestand und dichtem Bewuchs in der Strauchschicht sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Insbesondere Insekten- und Vogelarten leben in relativ hohen Arten- und Individuenzahlen in Knicks. Je dichter ein Knicknetz ist, desto besser sind Knicks als Tierlebensraum geeignet.

Die Knicks im Plangebiet weisen in dieser Hinsicht keine besonders hohe, sondern eher mittlere Wertigkeit auf. Der Knickwall ist teilweise lückenhaft bewachsen, die Böschungen weisen eine Krautschicht auf, die auf einen hohen Stickstoffgehalt hinweist, wie z.B. Giersch.

Säugetiere: Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Winterquartiere oder Wochenstuben auf. Die Knicks können mit ihrem Ast- und Blattwerk potenziell Fledermäusen als Tagesversteck (sporadisch genutzter Unterschlupf) dienen; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar.

Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Knicks sind möglich; eine besondere Bedeutung ist jedoch auch in dieser Funktion nicht erkennbar.

Vorkommen von Haselmäusen in Knicks im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Gemeinde Wees nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und die Knicks aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Wohnnutzung und landwirtschaftliche Nutzung) kein geeignetes Habitat wäre. Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet grundsätzlich geeignet, weist jedoch keine besondere Bedeutung auf.

Amphibien und Reptilien: Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Im südlich angrenzenden Bereich der Seniorenwohnstätte „Birkland“ befindet sich ein Kleingewässer, das im Landschaftsplan im Textteil als Kleingewässer aufgeführt wird, in dem keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) gefunden wurden. Es wurde im Rahmen der Bebauung der Seniorenwohnstätte „Birkland“ (B-Plan Nr. 13 von 2001) in eine umgebende Grünanlage integriert und ist jetzt durch Baukörper von dem Plangebiet räumlich getrennt.

Die Knicks sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten streng geschützter Arten

sind unwahrscheinlich. Dies trifft auch auf Reptilienarten zu. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und Reptilien auf.

Wirbellose: Da naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Alt- bzw. Totholzbestände und ähnliche Habitats fehlen, ist das Plangebiet als Lebensraum seltener bzw. gefährdeter Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer, nicht geeignet. Die Knicks weisen ein hohes Lebensraumpotential für Insektenarten insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen auf.

Vögel: Der Gehölzbestand von Knicks ist als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen weist das Plangebiet aufgrund der Habitatstruktur und aufgrund von Störquellen (u.a. landwirtschaftliche Nutzung, intensiver Ackerbau) keine geeigneten Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere, allgemein häufiger vorkommende gebüschbrütende Vogelarten wie Heckenbraunelle und Klappergrasmücke können dagegen in den Knicks potenziell geeigneten Lebensraum finden.

Wie oben ausgeführt, weist der Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum auf.

Die Ackerfläche im Geltungsbereich ist als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Die Eignung des Plangebietes als Bruthabitat für Bodenbrüter ist auch aufgrund der nahen Wohn- und des westlich liegenden Gewerbegebietes gering.

Kiebitz besiedelt offene Agrarlandschaft. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen. Von Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet wird daher nicht ausgegangen.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Geeignete Lebensraumbedingungen für Feldlerchen sind aufgrund der umgebenden Knicks und der nahen Wohngebiete im Bereich des Plangebietes nicht gegeben, so dass von Vorkommen der Feldlerche nicht ausgegangen wird.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Plangebiet für Vogelarten, die auf weite Sichtfreiheit angewiesen sind (Feldlerche, Kiebitz und andere Wiesenbrüter) als Brutgebiet ungeeignet ist.

Bewertung

Die Ackerfläche innerhalb des Plangebietes ist eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Für Wiesenbrüter der gefährdeten Arten (Kiebitz, Feldlerche etc.) ist das Plangebiet als Brutgebiet nicht geeignet.

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Die Nutzung des Plangebietes durch nicht streng geschützte Amphibienarten für Wanderungen ist grundsätzlich möglich, aber eher unwahrscheinlich.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Prognose

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie werden zum großen Teil erhalten und durch einen mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen und im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume in Kronenbreite gesichert. Dieser Streifen ist von Bebauung und jeglicher Nutzung freizuhalten, so dass mögliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Knicks weitgehend ausgeschlossen werden können.

Am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Plangebietes sind bei Umsetzung der Planung jedoch insgesamt drei Knickdurchbrüche bzw. die Verbreiterung der vorhandenen Knicköffnung erforderlich. Mit der Beseitigung von Abschnitten naturschutzrechtlich geschützter Knicks werden Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen.

Überhälter oder Höhlenbäume, die Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vögeln Lebensraum bieten könnten, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knicks ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Die Berechnung des erforderlichen Umfangs an Knickausgleich erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass. Bezüglich der Beeinträchtigungen durch angrenzende Bebauung wird der Ausgleich mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig- Flensburg abgestimmt.

Tabelle: Berechnung erforderlicher Umfang Knickausgleich

Knickabschnitt am Plangebietsrand im ...	Beeinträchtigung/ Beseitigung	Länge (m)	Verhältnis Ausgleich	Umfang Ausgleich durch Neuanlage Knick, Länge (m)
Norden	Zufahrt Feuerwehr mit seitlichen Schutzstreifen	10 + 2x3 =16	1 : 2	32
Westen	Schutzstreifen beidseitig der vorhandenen Zufahrt zum geplanten Parkplatz	2x3 =6	1 : 2	12
Westen Südliche Zufahrt Kaschestraße	neue Zufahrt mit seitlichen Schutzstreifen	6+2x3=12	1 : 2	24
Südliche Wegeverbindung Birkhof	Neuer Gehweg mit seitlichen Schutzstreifen	2+2x3=8	1 : 2	16
<i>Summe Umfang Knickausgleich (m)</i>				84

Der erforderliche Umfang des Knickausgleiches erfordert die **Knickneuanlage auf rund 84 m Länge**.

Der Knickausgleich wird im Umweltbericht-Kapitel 4.5 „Ausgleich“ dargelegt.

Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen

das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. voriger Abschnitt zu diesem Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen) sind Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.

Für Vögel, deren sämtliche europäische Arten besonders geschützt sind, sind die Knicks im Plangebiet grundsätzlich geeignet. Hier ist in den Gehölzbeständen von allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auszugehen. Die Eignung der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich als Habitat für bodenbrütende Vögel ist gering; von Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche im Plangebiet wird nicht ausgegangen.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen, diese abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickabschnitten, Bäumen und anderen Gehölzen im Plangebiet auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar, also außerhalb der Schutzfrist, beschränkt ist.

Für die in Anspruch genommene Freifläche des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung von kurzen Knickabschnitten wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Der Knick- und Baumbestand bleibt zum Großteil erhalten und wird geschützt. Trotz baulicher Abstände und Einrichten von Schutzstreifen sind Störungen gebüschbrütender Vögel in den Knicks und Gehölzbeständen bei Baumaßnahmen oder bei der Nutzung als Sondergebiet durch Unruhe und Bewegungen nicht gänzlich auszuschließen. Das dichte und weitläufige Knicknetz nördlich des Plangebietes bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gebüschbrütender Vögel.

Da etwaige Störungen durch Baumaßnahmen oder baulicher Nutzung sich auf außerhalb des Plangebietes liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gebüschbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und Nr. 3).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

4.2.3 Natura 2000-Gebiete

In der Umgebung bis 3 km Abstand zum Plangebiet liegen folgende Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG):

- Das FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete. Der geringste Abstand zum Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km in nordwestlicher Richtung. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte sowie teilweise bebaute und bewaldete Flächen.
- Das FFH-Gebiet Nr. 1123-392 „Blixmoor“ befindet sich in ca. 1 km Entfernung in südlicher Richtung. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet liegen die B 199, landwirtschaftlich genutzte sowie teilweise bebaute Flächen.

Die Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind aufgrund der geplanten Nutzung des Sondergebietes und aufgrund der Entfernung vom Plangebiet durch die Planung nicht betroffen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

4.2.4 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des

Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Gemeindegebiet Wees liegt naturräumlich im Östlichen Hügelland (Angeln), hier im nord-westlichen Bereich.

Die für diesen naturräumlichen Bereich typischen Bodentypen sind Braunerden und Parabraunerden sowie Pseudogley. Sie bestehen aus lehmigem und schluffigem Sand bzw. sandigem Lehm. Im Landschaftsplan wird dargelegt, dass die Böden im Gemeindegebiet Wees insgesamt als hochwertige, landwirtschaftlich nutzbare Böden zu bezeichnen sind. Sie weisen eine hohe Wasserspeicherkapazität und aufgrund des hohen Gehaltes an Tonmineralien auch einen hohen Nährstoffgehalt auf. Im Landwirtschafts- und Umweltatlas SH wird für den Planbereich Pseudogley-Parabraunerde dargestellt.

In dem geotechnischen Bericht nach DIN 4020, Baugrundbewertung durch das Ing-Büro Widdell vom 15.02.2018, der dieser Begründung als **Anlage 4** beigelegt ist, wurde die Bodenschichtung anhand von 15 Bohrungen festgestellt: zwischen 0,3 und 0,9 m unter Geländeoberkante (GOK) wurde eine aufgefüllte schluffige Oberbodenabdeckung angetroffen. Unterhalb dieser Schichten wird bei einer Bodenprobe in einer Senke eine ca. 30 cm dicke Torfschicht festgestellt, bei den anderen Aufschlüssen findet sich eine Sandschicht bis teilweise 2,9 m unter GOK. Hierunter folgen bis zur max. Aufschlusstiefe von 8 m in wechselnden Abfolgen und unregelmäßigen Einzelschichtdicken Beckenschluff, Sand, Geschiebelehm und Geschiebemergel. In diesen Proben wurden in unterschiedlichen Tiefen, ab ca. 1,2 m unter GOK Schichtenwasserstände oder grundwasserähnliche Stauwasserstände gefunden.

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Prognose

Die Inanspruchnahme von Freifläche wird an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt.

Durch Bodenversiegelungen im Plangebiet wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50% überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung von 80% ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Folgende Flächengrößen ergeben sich in Bezug auf die zusätzlichen Versiegelungen in dem Plangebiet - bezogen auf den Bestand:

Baufeld	Gebietsgröße (m ²)	GRZ	Versiegelungsgrad (%) einschl. Überschreitung der GRZ um 50%	planungsbedingte Versiegelung (m ²)
SO	8.796	0,6	80	7.036
Verkehrsfläche	1.457			0
Gesamtversiegelung				7.036

In der Baugebietsfläche ist somit von insgesamt **7.036 m²** Flächenversiegelung auszugehen.

Neben den vorhandenen Verkehrsflächen in einer Größe von **1.457 m²** werden durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen Verkehrsflächen hergestellt, daher bleiben diese Flächen in der vorangehenden Bilanzierung unberücksichtigt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit eine Versiegelung von maximal **7.036 m²** ermöglicht.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Plangebiet befinden sich keine Kleingewässer und keine Gräben.

In den Boden-Proben, die im Rahmen der geotechnischen Untersuchung entnommen wurden (vgl. Baugrundbewertung durch das Ing.-Büro Widell vom 15.02.2018), sind in unterschiedlichen Tiefen, ab ca. 1,2 m unter GOK Schichtenwasserstände oder grundwasserähnliche Stauwasserstände gefunden worden. Diese Stände sind jedoch jahreszeitabhängig und die Messergebnisse geben weder den höchsten Stand noch den Schwankungsbereich des Wasserstandes wieder.

Prognose

Oberflächenbefestigung, Versiegelung und Bebauung wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zum Schutzgut Boden auszugleichen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es sind, bis auf das allgemein geltende Gebot des sorgsameren Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen, keine besonderen Vorkehrungen zu treffen.

Eine **Versickerung** des Niederschlagswassers im Plangebiet ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Entsorgung des Niederschlags- und des Schmutzwassers erfolgt über die bereits vorhandenen Kanäle.

Im Schutzgut Wasser verbleiben nach Durchführung der Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung in benachbarten Flächen und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Prognose

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung bleibt weitgehend ungehindert. Bei Umsetzung der Planung sind insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ In § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes hat die Ausweisung eines neuen Sondergebietes zur Errichtung einer „Tagesförder- und Wohnstätte“ zum Ziel.

Dazu wird vor allem Acker in Anspruch genommen, der anders als versiegelte bzw. überbaute Flächen in der Lage ist, CO² zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Mit der Errichtung von Gebäudekomplexen werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich gut Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Gemeinde begrüßt.

Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung. Entsprechend werden auch Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, nicht festgesetzt.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Die Ausstattung der Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik wird empfohlen. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet ist eine am Ortsrand gelegene, landwirtschaftlich genutzte Freifläche. Die Knicks im Randbereich des Plangebietes sind Landschaftselemente mit landschaftsbildtypischer Eigenart.

Prognose

Durch die Planung wird landschaftlicher Freiraum in Anspruch genommen. Die Realisierung eines Sondergebietes auf der bisherigen Freifläche erfolgt in einem bereits entsprechend durch Wohnnutzung und Gewerbe geprägten Bereich. Die Gebäude fügen sich in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung ein. Knicks als positiv prägende Landschaftselemente bleiben, bis auf erforderliche Durchbrüche für die Straßen- und Wegeerschließung, erhalten.

Durch die Maßnahmen zur Knickerhaltung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vermindert. Insgesamt wird daher nicht von erheblichen, negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgegangen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Kulturell oder wirtschaftlich relevante Güter liegen im Bestand nicht vor. Baudenkmale sind auch im Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden. Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Es wird jedoch auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde dem Archäologischen Landesamt mitzutei-

len. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die für den Fund Verantwortlichen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose

Im Plangebiet und direkter Umgebung liegen keine archäologischen Denkmäler, Baudenkmäler oder andere kulturhistorisch bedeutsame Objekte bzw. Flächen vor. Der Bereich Kulturgüter ist daher nicht betroffen.

Die frühere landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wird durch die Nutzung als Tagesförder- und Wohnstätte abgelöst.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen, negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgegangen.

4.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch und Gesundheit	Auswirkungen auf Erholungseignung Schallimmissionen Geruchsmissionen	+ o o
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung, Verlust von Knickabschnitten	+ +
Natura 2000	Keine Auswirkungen zu erwarten	o
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Errichtung von Gebäuden in bereits vorgeprägten Bereich, teilw. Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, teilw. Verlust von Knickbestand, größtenteils Erhaltung randlicher Knicks	+
Kultur-, Sachgüter	Landwirtschaftliche Nutzung wird durch bauliche Nutzung abgelöst	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.10 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Andere Vorhaben in benachbarten Plangebieten, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

4.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes. Dieses Sondergebiet dient der Ansiedlung einer Tagesförder- und Wohnstätte für erwachsene Menschen mit Assistenz- und Betreuungsbedarf. Die Tagesförderstätte ist für ca. 22 Personen ausgelegt, die tagsüber von ca. 12-16 Fachkräften betreut werden. In der Wohnstätte werden ca. 24 Personen leben, die ganztags von ca. 10-12 Fachkräften und nachts von einer Nachtwache betreut werden. Das

diakonische Dienstleistungsunternehmen „Holländerhof“ ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe unter der Trägerschaft des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.

Da die vorhandenen Kapazitäten anderer Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holsteins nicht mehr ausreichend waren, wurde im Vorfeld nach einem Ort gesucht, der zum einen zentral (Nähe zur Stadt Flensburg) liegt und eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet und zum anderen ein Bauen im grünen Umfeld ermöglicht und ein Umfeld bietet, in dem selbständiges Wohnen und gesellschaftliche Akzeptanz geboten wird. Für den Holländerhof hat die soziale Integrierbarkeit einen hohen Stellenwert bei der Grundstückssuche. Die Gemeinde Wees war bereit, auf einem zentral gelegenen Grundstück in Wees Baurecht zu schaffen. Außerdem haben bei der Grundstückswahl wirtschaftliche Aspekte eine Rolle gespielt.

Des Weiteren bieten sich ggf. Kooperationsmöglichkeiten mit der vorhandenen Seniorenwohnstätte im Süden des Plangebietes an.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Planungsvorhabens ragt zwar in den Außenbereich hinein, stellt aber mit der im Westen liegenden Bebauung (Gewerbe) und der im Osten liegenden Flächennutzung für Freizeitaktivitäten zugleich einen Siedlungsabschluss und eine Abrundung des vorhandenen Siedlungsbereiches dar. Zugleich sind auf der westlichen und auf der östlichen Seite die Abstände groß genug, um den Nutzern der Tagesförder- und Wohnstätte die notwendige Ruhe zu bieten.

Neben dem Standort an der Kaschestraße wurde in der Gemeinde Wees ein **weiterer Standort** westlich der Straße „Am Dorfplatz“ untersucht. Aus den nachfolgenden Gründen wurde dieser Standort nicht weiter verfolgt:

- keine Verkaufsbereitschaft des Eigentümers, keine kurzfristige Verfügbarkeit, nach anfänglicher Verkaufsbereitschaft ist der Eigentümer aufgrund nachbarschaftlicher Widerstände von der Verkaufsbereitschaft abgerückt;
- wegen des ungünstigen Flächenzuschnitts wäre das aktuell geplante Gebäude in dieser Form nicht realisierbar;
- ungünstige Lage inmitten bebauter Grundstücke, Lage am Ortsrand im Anschluss an freie Landschaft wird für das Vorhaben vorgezogen;
- ungünstige Erschließung über schmale Zufahrten von der Straße „Am Dorfplatz“;
- keine direkte Nachbarschaft zur Seniorenwohnanlage im „Birkhof“, gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten ungünstiger, aus der räumlichen Nähe könnte eine gedeihliche, nachbarschaftliche Inklusionsarbeit wachsen;
- größere Entfernung zu den zentralen Versorgungseinrichtungen in der Straße Birkland.

Die Prüfung alternativer Standorte wurde von dem Vorhabenträger durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der Standort an der Kaschestraße am besten geeignet ist, das Planungsziel umzusetzen.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

Als **alternative Planung innerhalb des Plangebietes** wäre es denkbar, eine geringere Bau- dichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswir- kungen auf das Schutzgut Boden geringer. Dieses Planungsvorhaben hat einen Mindestflä- chenbedarf, der auch geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigen sollte, so dass diese Planungsalternative aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht realisier- bar wäre.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weitergeführt. Die Bebauung im Sondergebiet müsste auf anderen Flächen umgesetzt werden, um den Bedarf zu decken und würde sich dort ebenso negativ auf die Umweltschutzgüter in Form von Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes auswirken.

4.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe

Grundsätzlich ist während der Bauphase eine Emission von gesundheitsgefährdenden Schad- stoffen möglich, jedoch im vorliegenden Fall unwahrscheinlich.

Aufgrund der geplanten Nutzung des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass erhebli- che Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nach der Fertigstellung der Planung entstehen.

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie die durch die Planung ermöglichten Nutzungen ist eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nicht erkennbar.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

4.5.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeid- barkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knicks und durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Land- schaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Knickschutz sowie den Boden- schutz gewährleisten.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und Ausführung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc.
- Schädliche Bodenverdichtungen/ Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.
- Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Die DIN 19731 ist zu beachten.
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Für die landwirtschaftliche Aufbringung > 30 m³ ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde **spätestens 2 Wochen vorher** per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de
- Altlasten
Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liegen im Boden- und Altlastenkataster des Kreises für das Plangebiet nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass eigenständige Abgrabungen und Aufschüttungen genehmigungspflichtige Eingriffe sind, sofern die betroffene Fläche größer als 1.000 m³ ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 11a Abs. 4 LNatSchG). Zudem ist bei Überschreitung der Werte eine Baugenehmigung erforderlich (§ 63 Abs. 1 Nr. 9 LBO).

Gebäudehöhen und Bauvorschriften

Durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen und örtlichen Bauvorschriften wird sichergestellt, dass die Gebäude im Plangebiet sich in das Landschaftsbild und den vorhandenen Siedlungsbestand einpassen.

4.5.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Es wird von einer Flächenversiegelung im Umfang von insgesamt 7.037 m² ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Dadurch ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von **3.518 m²** für die Bodenversiegelung.

Zurzeit besteht für die Gemeinde keine Möglichkeit, entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen. Es bedarf daher der Bereitstellung externer Ausgleichsflächen. Diese werden über die Ausgleichsagentur „ecodots“ bereitgestellt.

Im Naturraum östliches Hügelland stehen in dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ (genehmigt am 16.12.15, UNB, Kreis Schleswig-Flensburg, Zeichen: 661.4.03.074.2015.00) in Bockholmwik freie Ökopunkte zur Verfügung. Zwischen dem Vorhabenträger und der ecodots GmbH wird ein Vertrag zum Nachweis des erforderlichen Bodenausgleichs abgeschlossen. Ein Vertragsentwurf ist dieser Begründung als **Anlage 5** beigefügt. Dieser Vertrag wird, wenn der exakte Umfang des Ausgleichsbedarfs feststeht, von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Das Ökokonto befindet sich in der Gemeinde Munkbrarup, Gemarkung Rüde, auf den Flurstücken 7/1, 18/1, 18/2, 20/1, 21/1, 23, 34 der Flur 4 und Teilflächen der Flurstücke 39 und 17 der Flur 3.

Knickverlust und Knickbeeinträchtigungen

Für die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz erforderlich. Ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Insgesamt beläuft sich der erforderliche Ausgleich durch Neuanlage von Knicks auf **84 m** Länge. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird auf einer Länge von 52 m neuer Knick angelegt. Der weitere erforderliche Knickausgleich von 32 m erfolgt über das Knickkompensationskonto (siehe Abb. nächste Seite).

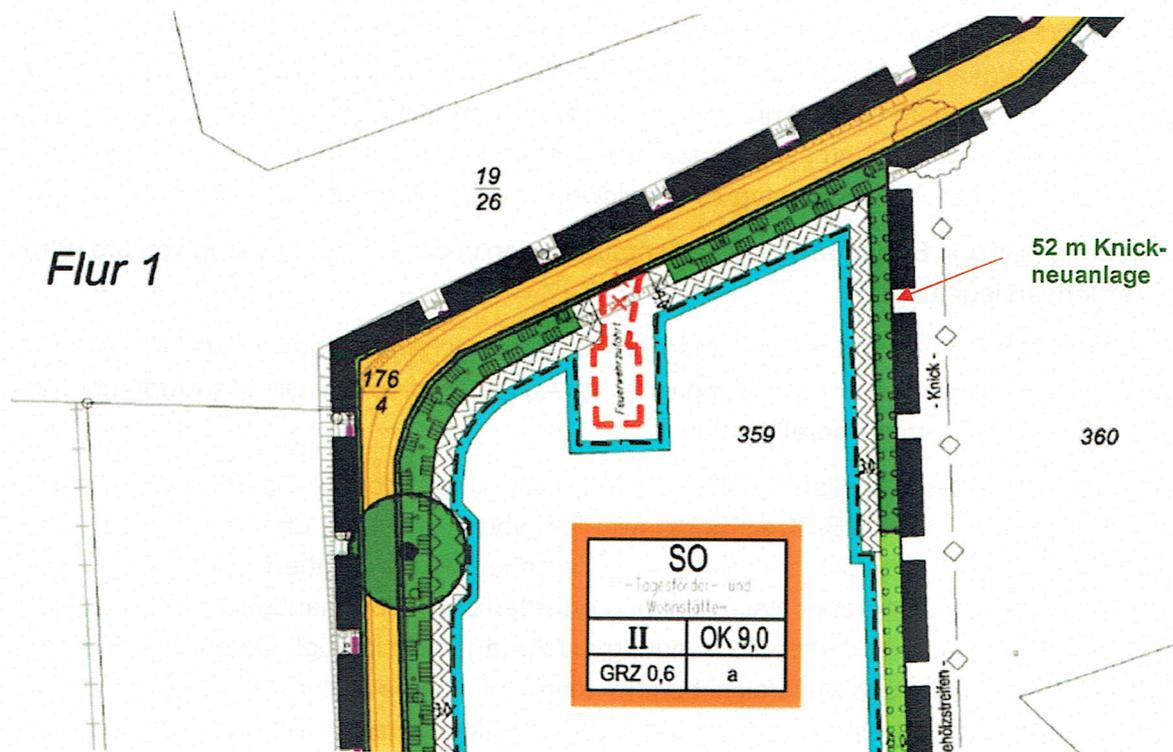


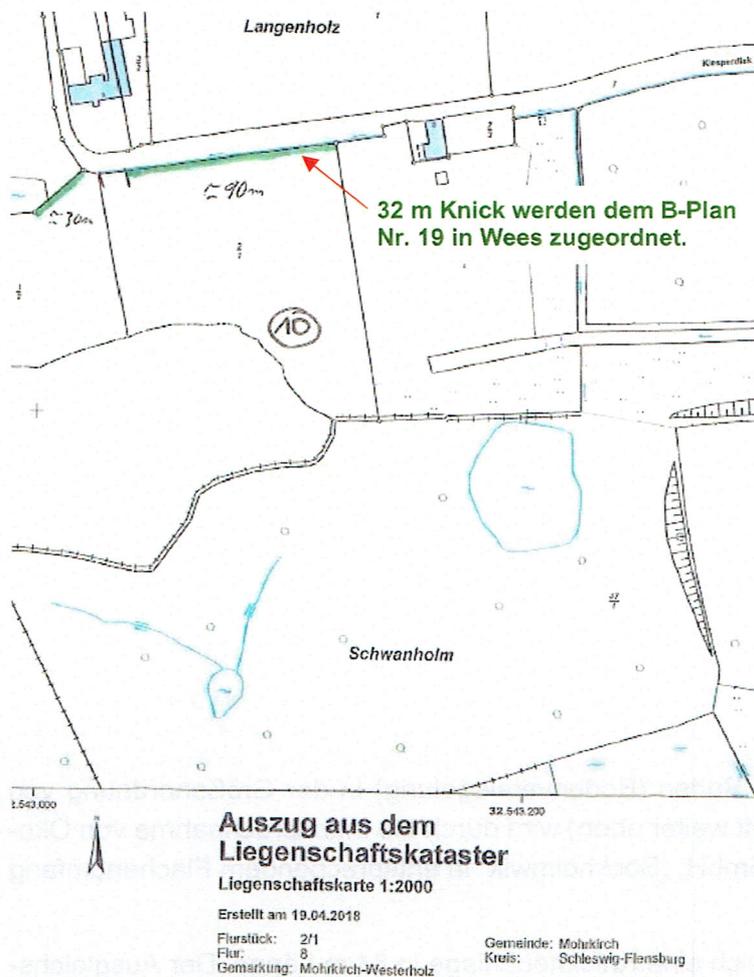
Abb.: Ausschnitt B-Plan

Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage

Es wird ein landschaftstypischer Knick angelegt und gepflegt auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – Biotopverordnung – Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 (Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen.

In neuanzulegenden Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt, d.h. im vorliegenden Fall ist ein Überhälter erforderlich.



Der weitere erforderliche Knickausgleich erfolgt über das Knickkompensationskonto Östliches Hügelland (Az.: 661.5.01.073-35/18 und 661.4.04.016.2017.00 vom 27.08.2018).

Hier werden in der Gemeinde Mohrkirch im Kreis Schleswig-Flensburg, in der Flur 8 auf dem Flurstück 2/1 ein ca. 90 m langer Knick entlang der Straße Kiesperdiek angelegt. Von diesem Knick werden 32 m dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 in Wees zugeordnet.

Zwischen dem Vorhabenträger und der ecodots GmbH wird ein Vertrag zum Nachweis des erforderlichen Knickausgleichs abgeschlossen. Ein Vertragsentwurf ist dieser Begründung als **Anlage 6** beigelegt.

Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks des Naturraumes Östliches Hügelland, in dem die Gemeinde Wees liegt, ist im Folgenden aufgeführt.

Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks,

hier der Schlehen-Hasel-Knicks (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt)

- Hasel (Corylus avellana)
- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Esche (Fraxinus excelsior)
- Brombeere (Rubus, etwa 20 häufigere Arten)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Filzrose (Rosa tomentosa)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schneeball (Viburnum opulus)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Weißdorn (Crataegus div. spec.)

Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Kreuzdorn	(<i>Rhamnus cathartica</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Deutsches Geißblatt	(<i>L. periclymenum</i>)

Fazit Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) in der Größenordnung von **3.518 m²** (vgl. Ermittlung im Abschnitt weiter oben) wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten in dem Ökokonto ecodots GmbH, „Bockholmwik“ in entsprechendem Flächenumfang gedeckt.

Der Knickverlust erfordert als Ausgleich eine Knickneuanlage in 84 m Länge. Der Ausgleichsbedarf kann zum großen Teil (52 m) innerhalb des Plangeltungsbereiches nachgewiesen werden. Weitere 32m Knickausgleich erfolgen über das Knickkompensationskonto der ecodots GmbH.

Dem Ausgleichsbedarf durch Knickverlust im Umfang von **84 m** Länge stehen nachgewiesene Knickneuanlagen auf **84 m** Länge gegenüber.

Es erfolgt damit in allen Schutzgütern ein ausreichender Ausgleich.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplanes ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich wurden im vorliegenden Umweltbericht dargelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet, insbesondere Knickerhaltungen sowie die Schutz- und Pflegemaßnahmen für Knicks, ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, ist von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen auszugehen, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen getroffen.

4.7 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 liegt am nördlichen Rand der Ortslage Wees. Das rund 1,1 ha große Plangebiet umfasst ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsfläche und wird durch die Kaschestraße, die beidseitig mit Knicks eingefasst ist (Redder), im Westen und Norden sowie durch den Knickstreifen an der Südseite begrenzt. Direkt südlich des Plangebietes schließt sich die Seniorenwohnstätte „Birkhof“ an.

Im Plangebiet wird ein Sondergebiet „Tagesförder- und Wohnstätte“ mit Erschließung über die Kaschestraße ausgewiesen.

Die Planung entspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes. Im Rahmen von Lärm- und Geruchsgutachten wurden die Immissionen untersucht, die auf das Plangebiet einwirken können. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind durch die Flächenversiegelung zu erwarten. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum und Verschiebung des Ortsrandes verändert.

Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ (genehmigt am 16.12.15, UNB, Kreis Schleswig-Flensburg, Zeichen: 661.4.03.074.2015.00) in Bockholmwik erbracht.

Die Knicks werden bis auf die zu beseitigenden Abschnitte (Zufahrten) erhalten und geschützt. Als Ausgleich wird an der Ostseite (nördlicher Teil) ein neuer Knick in 52 m Länge angelegt. Dieser dient gleichzeitig als Eingrünung des neuen Ortsrandes gegenüber der freien Landschaft. Des Weiteren wird ein Knickkompensationskonto (siehe Anlage 6) der ecodots GmbH in Anspruch genommen. Hier werden 32 m Knickausgleich abgebucht.

Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird vom Vorhabenträger bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg beantragt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde (vgl. Kap. 4.5.1) beachtet und der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde **spätestens 2 Wochen vorher** per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.8 Referenzliste

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Landschaftsplan der Gemeinde Wees (1996);
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand Januar 2002);
- Schalltechnisches Gutachten, Ing. Büro Akustik BUSCH, Kronshagen, 17.12.2018;
- Gutachten zu Geruchsimmissionen, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Hamburg, 10.10.2018;
- Geotechnischer Bericht, Fa. Widell, Großenaspe, 15.02.2018.

Wees, den 17. JULI 2019



Anlagen

Anlagen

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP):
 - 1.1. Lageplan, JF Architekten und Stadtplaner, Husum, 22.02.2019;
 - 1.2. Ansichten, JF Architekten und Stadtplaner, Husum, 13.02.2019;
 - 1.3. Gebäudegrundriss, JF Architekten und Stadtplaner, Husum, 13.02.2019;
 - 1.4. Straßenbau, Sass und Kollegen, Albersdorf, 30.07.2018;
2. Schalltechnisches Gutachten, Ing. Büro Akustik BUSCH, Kronshagen, 24.01.2019;
3. Gutachten zu Geruchsmissionen, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG, Hamburg, 10.10.2018;
4. Geotechnischer Bericht, Fa. Widell, Großenaspe, 15.02.2018;
5. Vertrag über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für den Bodeneingriff zwischen dem Vorhabenträger und der ecodot GmbH, Bredstedt, vom 06.03.2019
6. Vertrag über die Errichtung von Knickabschnitten zwischen dem Vorhabenträger und der ecodots GmbH, Bredstedt, 20.02.2019.

Gemeinde Wees

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“

für das Gebiet „östlich und südlich der Kaschestraße und nördlich vom Birkhof, Flurstück 359 der Flur 2“.

Bvh.-Nr.: 17068

Stand 26.06.2019

Auftraggeber

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie
Bonhoeffer-Haus
Aalborgstraße 61
24768 Rendsburg

Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung (TU) Frank Matthiessen
(0 48 35) 97 77 – 15, f.matthiessen@sass-und-kollegen.de

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB

Die Zusammenfassende Erklärung berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Wees wird ein Sondergebiet „Tagesförderstätte Wees“ ausgewiesen. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung mit einer schutzgutbezogenen Bestandserhebung durchgeführt.

1. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes. Dieses Sondergebiet dient der Ansiedlung einer Tagesförder- und Wohnstätte für erwachsene Menschen mit Assistenz- und Betreuungsbedarf. Die Tagesförderstätte ist für ca. 22 Personen ausgelegt, die tagsüber von ca. 12-16 Fachkräften betreut werden. In der Wohnstätte werden ca. 24 Personen leben, die ganztags von ca. 10-12 Fachkräften und nachts von einer Nachtwache betreut werden. Das diakonische Dienstleistungsunternehmen „Holländerhof“ ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe unter der Trägerschaft des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.

Da die vorhandenen Kapazitäten anderer Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holsteins nicht mehr ausreichend waren, wurde im Vorfeld nach einem Ort gesucht, der zum einen zentral (Nähe zur Stadt Flensburg) liegt und eine gute Verkehrsanbindung gewährleistet und zum anderen ein Bauen im grünen Umfeld ermöglicht und ein Umfeld bietet, in dem selbständiges Wohnen und gesellschaftliche Akzeptanz geboten wird. Für den Holländerhof hat die soziale Integrierbarkeit einen hohen Stellenwert bei der Grundstückssuche. Die Gemeinde Wees war bereit, auf einem zentral gelegenen Grundstück in Wees Baurecht zu schaffen. Außerdem haben bei der Grundstückswahl wirtschaftliche Aspekte eine Rolle gespielt.

Des Weiteren bieten sich ggf. Kooperationsmöglichkeiten mit der vorhandenen Seniorenwohnstätte im Süden des Plangebietes an.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Planungsvorhabens ragt zwar in den Außenbereich hinein, stellt aber mit der im Westen liegenden Bebauung (Gewerbe) und der im Osten liegenden Flächennutzung für Freizeitaktivitäten zugleich einen Siedlungsabschluss und eine Abrundung des vorhandenen Siedlungsbereiches dar. Zugleich sind auf der westlichen und auf der östlichen Seite die Abstände groß genug, um den Nutzern der Tagesförder- und Wohnstätte die notwendige Ruhe zu bieten.

Neben dem Standort an der Kaschestraße wurde in der Gemeinde Wees ein **weiterer Standort** westlich der Straße „Am Dorfplatz“ untersucht. Aus den nachfolgenden Gründen wurde dieser Standort nicht weiter verfolgt:

- keine Verkaufsbereitschaft des Eigentümers, keine kurzfristige Verfügbarkeit, nach anfänglicher Verkaufsbereitschaft ist der Eigentümer aufgrund nachbarschaftlicher Widerstände von der Verkaufsbereitschaft abgerückt;

- wegen des ungünstigen Flächenzuschnitts wäre das aktuell geplante Gebäude in dieser Form nicht realisierbar;
- ungünstige Lage inmitten bebauter Grundstücke, Lage am Ortsrand im Anschluss an freie Landschaft wird für das Vorhaben vorgezogen;
- ungünstige Erschließung über schmale Zufahrten von der Straße „Am Dorfplatz“;
- keine direkte Nachbarschaft zur Seniorenwohnanlage im „Birkhof“, gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten ungünstiger, aus der räumlichen Nähe könnte eine gedeihliche, nachbarschaftliche Inklusionsarbeit wachsen;
- größere Entfernung zu den zentralen Versorgungseinrichtungen in der Straße Birkland.

Die Prüfung alternativer Standorte wurde von dem Vorhabenträger durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass der Standort an der Kaschestraße am besten geeignet ist, das Planungsziel umzusetzen.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

Als **alternative Planung innerhalb des Plangebietes** wäre es denkbar, eine geringere Bau-dichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer. Diese Planungsalternative ist aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht realisierbar, weil das Vorhaben einen Mindestflächenbedarf hat, der auch geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigen sollte.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weitergeführt. Die Bebauung im Sondergebiet müsste auf anderen Flächen umgesetzt werden, um den Bedarf zu decken und würde sich dort ebenso negativ auf die Umweltschutzgüter in Form von Versiegelung und Veränderung des Landschaftsbildes auswirken.

2. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 liegt am nördlichen Rand der Ortslage Wees. Das rund 1,1 ha große Plangebiet umfasst ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsfläche und wird durch die Kaschestraße, die beidseitig mit Knicks eingefasst ist (Redder), im Westen und Norden sowie durch den Knickstreifen an der Südseite begrenzt. Direkt südlich des Plangebietes schließt sich die Seniorenwohnstätte „Birkhof“ an.

Im Plangebiet wird ein Sondergebiet „Tagesförder- und Wohnstätte“ mit Erschließung über die Kaschestraße ausgewiesen.

Die Planung entspricht den Vorgaben des Landschaftsplanes und des Landschaftsrahmenplanes. Im Rahmen von Lärm- und Geruchsgutachten wurden die Immissionen untersucht,

die auf das Plangebiet einwirken können. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind durch die Flächenversiegelung zu erwarten. Das Landschafts- und Ortsbild wird durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum und Verschiebung des Ortsrandes verändert.

Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ (genehmigt am 16.12.15, UNB, Kreis Schleswig-Flensburg, Zeichen: 661.4.03.074.2015.00) in Bockholmwik erbracht.

Die Knicks werden bis auf die zu beseitigenden Abschnitte (Zufahrten) erhalten und geschützt. Als Ausgleich wird an der Ostseite (nördlicher Teil) ein neuer Knick in 52 m Länge angelegt. Dieser dient gleichzeitig als Eingrünung des neuen Ortsrandes gegenüber der freien Landschaft. Des Weiteren wird ein Knickkompensationskonto (siehe Anlage 6) der ecodots GmbH in Anspruch genommen. Hier werden 32 m Knickausgleich abgebucht.

Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird vom Vorhabenträger bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg beantragt.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde (vgl. Kap. 4.5.1) beachtet und der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde **spätestens 2 Wochen vorher** per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen, umweltrelevanten Hinweise und Anregungen wurden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ggf. im Planentwurf sowie in der Begründung und den dazugehörigen Gutachten berücksichtigt.

3.1 Archäologisches Landesamt SH

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. §2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.
Darüber hinaus verweisen wir auf §15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder finde, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und

Kenntnisnahme.

Siehe auch Kap. 4.2.8 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ in der Begründung zum B-Plan.

für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.2 Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

1. Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV 43 Müllbeseitigung“ und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. Darüber hinaus gibt die neue DGUV-Regel (114-601) vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. Ebenfalls wird auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden. Bitte beachten Sie dazu auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

„DGUV Information 214-O33 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).	
2. Den Planunterlagen entnehmen wir, dass die verkehrliche Erschließung über die Kaschestraße erfolgt. Die öffentliche Abfallentsorgung wird leider noch nicht näher beschrieben. In der Annahme, dass die Abfallbehälter an dieser Straße bereitgestellt werden oder bei Abfallbehältern der Größe bis 240 Liter ein kostenpflichtiger Hol- und Bring-service nach § 24 Abs. 8 AWS beauftragt wird, bestehen unsererseits keine Bedenken. Vorausgesetzt die Kaschestraße ist für Müllfahrzeuge befahrbar.	Kenntnisnahme. Die Kaschestraße und die private Stellplatzanlage werden so ausgebaut, dass sie von 3-achsigen Müllsammelfahrzeugen befahren werden können und ein Wenden im Bereich der Stellplatzanlage möglich ist.
3. Wir weisen schon jetzt daraufhin, dass bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Absatz 10 AWS: " ...unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft- Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen, der dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 sowie der baurechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten [sind], dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatz 9 Satz 2 bis 5 gelten analog.“ Insofern kann eine zentrale Behälterstellfläche für diese Behälter ausschließlich direkt an der von Müllfahrzeugen befahrbaren Erschließungsstraße ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergeleitet.
4. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 4. Juni 2018. Alle in dieser Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits ausgeführten Hinweise und Anregungen bleiben bestehen und gelten gleichermaßen für den nun vorgelegten Bebauungsplan. Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

3.3 Kreis Schleswig-Flensburg

1. gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Umlegung der Verbandsleitung mit Gewässereigenschaft ist durch die untere Wasserbehörde zu genehmigen. Dazu ist im Zuge der Erschließungsplanung, nach Absprache mit dem Wa-B0-Verband, ein entsprechender separater Entwurf aufzustellen und einzureichen. Die Einleitungs- und Abflussmenge des im Planbereich anfallenden Nie-	Berücksichtigung. Die Genehmigung für die Umlegung der Verbandsleitung wird bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Die Angabe der Einleitmenge wurde im Kap. 3.2 „Entsorgung“ der Begründung zum B-Plan korrigiert.
--	--

<p>derschlagwassers in das Verbandsgewässer (Verbandsleitung 5) ist auf 5 l/s zu begrenzen. Unter Punkt 3.2 der Begründung wurde eine Wassermenge von 10 l/s angegeben.</p>	
<p>2. gegen die Planung bestehen aus naturgeschützlicher Sicht keine Bedenken. Für die Knickdurchbrüche ist ein entsprechender Antrag auf Knickrodung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Antrag auf Knickrodung wird rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.</p>
<p>3. Gegen die Planung bestehen seitens des FD-Wasserwirtschaft keine Bedenken. Meine Anmerkungen in der letzten Stellungnahme vom 26.06.18 bezüglich der Umlegung der Verbandsleitung und der Begrenzung der Einleitungsmenge auf max. 5 l/s sind hier unter Pkt. 3.2 „Entsorgung“ mit aufgenommen worden. Unter dem Aspekt der Verdunstung von Niederschlagwasser, der zukünftig stärker zu berücksichtigen sein wird, ist das Anlegen von offenen Retentionsbecken bzw. -gräben mit entsprechenden Pflanzbereichen, oder besser noch das Vorsehen von Gründächern mit einem erheblich reduzierten Regenabfluss, ein sehr probates Mittel.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4. Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass das im E-Mailverlauf zwischen Herrn Busch und Herrn Matthiessen angesprochene schalltechnische Gutachten nicht beigefügt wurde.</p>	<p>Berücksichtigung. Das schalltechnische Gutachten wurde als Anlage der Begründung zur F-Planänderung beigefügt und das Ergebnis im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz“ der Begründung zur F-Planänderung ergänzt.</p>
<p>5. gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 26.06.18 bezüglich der Umlegung der Verbandsleitung und der Begrenzung der Einleitungsmenge auf max. 5 l/s sind hier unter Pkt. 3.2 „Entsorgung“ mit aufgenommen worden. In der Anlage 1.1 ist die neue Trassenführung der Verbandsleitung planerisch erfasst worden. Es fehlt lediglich die Ausweisung der Fläche für das Regenrückhaltebecken, oder einer alternativen Anlage zur Regenrückhaltung.</p>	<p>Berücksichtigung. Im Kap. 3.2 „Entsorgung“ der Begründung zum B-Plan wurden Ausführungen ergänzt, nach denen zwei unterirdische Speicherkästen auf dem Grundstück des Vorhabens gebaut werden, in denen die Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagwassers erfolgt. Mit der angegebenen Drosselung wird das Wasser in den Verbandsvorfluter eingeleitet. Ein Regenrückhaltebecken ist demnach nicht erforderlich.</p>
<p>6. Die untere Bodenschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Vorsorgender Bodenschutz: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der Umweltbericht ist wie folgt zu ergänzen: Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Kriterien zu beachten:</p>	<p>Berücksichtigung. Die genannten Hinweise wurden im Kap. 4.2.4 „Schutzgut Boden / Fläche“ der Begründung zum B-Plan ergänzt. Die Stellungnahme wurde zur Berücksichtigung der Hinweise an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung – Freiland – Garten – Grünflächen etc. • Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden. • Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung. • Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung • Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m. • Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731. • Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Für die landwirtschaftliche Aufbringung > 30 m³ ist ein Antrag auf Aufschüttung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. • Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswig-flensburg.de <p>Altlasten: Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liegen im Boden- und Altlastenkataster des Kreises für das Plangebiet nicht vor.</p>	
---	--

3.4 NABU Schleswig-Holstein

<p>1 Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Flensburg. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wees hat das oben genannte Vorhaben beschlossen und fordert auf zu Äußerungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach Paragraph 2 Abs. 4 BauGB. Gemäß Seite 1 ist das Ziel der Planung die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Ansiedlung einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der NABU wird im weiteren Verfahren beteiligt. Vor dem abschließenden bzw. dem Satzungsabschluss prüft die Gemeinde die eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>
---	---

<p>Wohn- und Tagesförderstätte dienen soll. Laut Seite 5 hat das Plangebiet eine Größe von ca. 1 ha. Seite 8: „Im gültigen Flächennutzungsplan... ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.“ Der Landschaftsplan weist zum Bestand im Plangebiet Ackerfläche aus mit umgebenden Knicks auf der nördlichen und westlichen Seite und einer Gehölzreihe auf der südlichen Seite (Seite 15). Auf Seite 17 wird dem Knickbestand insgesamt eine mittlere Wertigkeit als Tierlebensraum zugebilligt. Die Knicks werden als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz bezeichnet und sollen zum großen Teil erhalten und durch einen mindestens 3 m breiten Knickschutzstreifen im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume in Kronenbreite gesichert werden. Am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wären 2 Knicköffnungen erforderlich, heißt es außerdem noch auf Seite 17, ein Knickausgleich durch Anlage neuer Knicks wäre hierfür nachzuweisen. Auf Seite 28 wird dann ausgeführt: „Für die Knickbeseitigung sowie die Beeinträchtigung von Knickabschnitten ist eine Ausnahmegenehmigung vom naturschutzrechtlichen Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis der Neuanlage von Knicks als Ausgleich, erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg beantragt. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ erbracht.“ Laut Seite 20 der „Begründung“ erfordert der Umfang des Knickausgleichs eine Länge von rund 52 m. Aus Naturschutzsicht ergeben sich, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden, keine schwerwiegenden Einwände gegen die Planung in ihrer bisher vorliegenden Form. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
<p>2. der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern- die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Flensburg. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Ansiedlung einer Wohn- und Tagesförderstätte dienen soll, wobei das Plangebiet eine Größe von ca. 1 ha hat. Im Vergleich zur „Frühzeitigen Beteiligung“, in deren Rahmen der NABU Landesverband bereits eine erste Stellung eingereicht hat, scheinen die nun getroffenen Festsetzungen keine unter Naturschutzgesichtspunkten wesentlichen Änderungen erfahren zu haben. Die Knicks im Plangebiet sollen als naturschutzrechtlich geschützte Elemente</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem NABU wird das Ergebnis der Abwägung seiner Stellungnahme nach dem entsprechenden Beschluss der Gemeinde mitgeteilt.</p> <p>Sollte eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren erforderlich werden, würde der NABU beteiligt werden.</p>

<p>von besonderer Bedeutung für den Naturschutz zum großen Teil erhalten werden. Der Ausgleichsbedarf zur Flächenversiegelung wird außerhalb des Bebauungsplangebietes auf dem Ökokonto „ecodots GmbH, Bockholmwik“ erbracht. Der Umfang des Knickausgleichs hat eine Länge von rund 52 m. Gemäß der Begründung ist folgendes Vorgehen vorgesehen: <i>„Maßnahmenbeschreibung Knickneuanlage Es wird ein landschaftstypischer Knick angelegt und gepflegt auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Der Knickwall ist mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Die Breite des Knickfußes beträgt 3,0 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. In neu anzulegenden Knicks werden im Abstand von etwa 50 m Bäume als Überhälter entwickelt, d.h. im vorliegenden Fall ist ein Überhälter erforderlich.“</i></p> <p>Aus Naturschutzsicht ergeben sich, wenn die aufgeführten Bedingungen eingehalten werden - wie schon anlässlich der „Frühzeitigen Beteiligung“ dargelegt, keine schwerwiegenden Einwände gegen Planung in ihrer vorliegenden Form. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
---	--

3.5 Wasserverband Nordangeln

<p>1. Der WV Nordangeln führt die Planung, Ausschreibung, Vergabe der Bauleistungen sowie die örtliche Bauüberwachung selbst durch. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Wasserverband Nordangeln wird vorausgesetzt. Es wird ein separater Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem WV Nordangeln geschlossen. Art und Umfang der Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem VW Nordangeln abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.</p>
<p>2. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist grundsätzlich mit der Gemeinde abzustimmen. Die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz über Hydranten ist möglich, eine Verpflichtung zur Lieferung von Löschwasser ergibt sich hieraus nicht. Die festgelegte Lage der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird die Gemeinde gebeten, alsbald dem VW die gewünschten Hydrantenstandorte (als Handskizze in der B-Plan Darstellung) zu übergeben.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kap. 3.1 „Versorgung“ der Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.</p>

<p>3 Falls Hauptleitungen ausnahmsweise nicht in öffentlichen Flächen verlegt werden können, ist eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des WV vor Maßnahmenbeginn zu erwirken, ohne dass hierfür Kosten für den VW Nordangeln entstehen. Alle Kosten (insbesondere Baukosten und Planungskosten) sind dem VW Nordangeln durch den Erschließungsträger zu erstatten. Eine Vorauszahlung wird verlangt. Der Wasserverband ist zu den technischen Abnahmen und zur förmlichen Abnahme rechtzeitig schriftlich einzuladen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.</p>
<p>4 Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.07.2018 festgehalten, möchten wir darauf hinweisen, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit der Gemeinde abzustimmen ist. Die festgelegte Lage und Anzahl der Hydranten ist zur Dimensionierung der Leitungen und damit zur Kostenschätzung erforderlich, daher wird die Gemeinde gebeten, alsbald dem WV die gewünschten Hydrantenstandorte (als Handskizze in der B-Plan Darstellung) zu übergeben. Des Weiteren ist abzustimmen, ob ein oder mehrere Hausanschlüsse für die Tagesförderstätte geplant sind und in welcher Größe.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägung 3.5 Wasserverband Nordangeln Nr. 2 und Nr. 3.</p>
<p>5 im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. B-Plan vom 03.07.2018 und unsere Rückfrage vom 22.11.2018. Wir bitten an dieser Stelle erneut um Rückmeldung hinsichtlich unserer Fragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme und die Rückfrage wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die offenen Fragen wurden zwischen Vorhabenträger und Wasserverband geklärt.</p>

3.6 Innenministerium, Schleswig-Holstein

<p>1. Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Wees nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung: Die für eine solche Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>). Auf dieser Basis kann ich zunächst bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Wees bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“ der Gemeinde Wees Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Ich weise aber darauf hin, dass die Gemeinde Wees nach dem LEP und dem RPI V in dem Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums</p>	<p>Berücksichtigung. Im Kap. 3.1 „Raumordnungsplanung“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen wurde ergänzend</p>

<p>Flensburg liegt. In den Stadt- und Umlandbereichen besteht ein besonderer Abstimmungs- und Kooperationsbedarf; insbesondere sind die Erfordernisse der Kernstadt zu beachten (siehe insbesondere Ziffer 1.5 LEP und Ziffer 4.3 RPI V). Die Gemeinde Wees gehört auch zur Gebietskulisse der Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg (SUK Flensburg). Wenngleich die bisherige Kooperation zur regionalen Wohnraumentwicklung zum 31.12.2015 aufgekündigt wurde, so gilt doch nach wie vor die „Grundsatzvereinbarung über kommunale Kooperationen in der Region Flensburg“ vom 28.11.2005, in der sich die Beteiligten u.a. auf Informationsaustausch und Abstimmungsprozesse verständigt haben. Vor diesem Hintergrund sollte m.E. auch bezüglich der aktuell vorliegenden Planung eine regionale Abstimmung, z.B. im Rahmen der Sitzungen der Koordinierungsgruppe der SUK Flensburg oder im Wege des Umlaufverfahrens, herbeigeführt werden. Mindestanforderung im Sinne der raumordnerischen Erfordernisse ist jedoch eine bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg. In die Planunterlagen sind Darlegungen zur regionalen und / oder bilateralen Abstimmung aufzunehmen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>auf die bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg und deren Stellungnahme, dass bezüglich der o.g. Planungen seitens der Stadt Flensburg keine Bedenken bestehen, hingewiesen.</p>
<p>3. Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Als Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (§ 11 BauNVO). Bisher ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum die Darstellung / Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich ist. Auch Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohnerinnen und Bewohner dienen, sind Wohngebäude (§ 3 Abs. 4 BauNVO). Die angestrebten Nutzungen wären daher – nach erster Durchsicht – in einem allgemeinen Wohngebiet umsetzbar, zumal in diesem auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sind sowie nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise. Ich empfehle daher, die Ausweisung als Sondergebiet zu prüfen und ggf. entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>2. Bleibt es bei der Ausweisung eines Sondergebietes, ist in der Planzeichnung und Legende die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Zu 1. Die Tagesförderstätte dient nicht als Betreuungseinrichtung für die Bewohner der Wohnstätte innerhalb des Vorhabens, sondern hier werden Menschen mit Assistenzbedarf, die in anderen Einrichtungen in der Region wohnen, betreut. Die Bewohner, die in der Wohnstätte Wees leben, werden wiederum in anderen Einrichtungen in der Region betreut. Damit hat das Vorhaben einen regionalen Bezug, der auch zu einer anderen Form der Verkehrsabwicklung führt. Demnach werden die Bewohner und die zu betreuenden Menschen der Einrichtung morgens und abends mit Kleinbussen befördert. Aufgrund des fehlenden örtlichen Bezugs entspricht der Gebietscharakter der geplanten Einrichtung nicht dem eines allgemeinen Wohngebietes. Daher wird an der Festsetzung des Sondergebietes festgehalten. Diese Erläuterung wird im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ der Begründung zu beiden Bauleitplänen ergänzt.</p> <p>Zu 2. Die Zweckbestimmung wurde in der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung aufgenommen.</p>

<p>4. mit Schreiben vom 29.10.2018 informieren Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die von der Gemeinde Wees geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Tagesförderstätte Wees“. Die Gemeinde Wees plant die Ausweisung eines Sondergebietes „Tagesförder- und Wohnstätte“ am nördlichen Ortsrand, östlich und südlich der Kaschestraße und nördlich vom Birkhof. Die Planunterlagen nehme ich zur Kenntnis. Ich verweise auf die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2018. In dieser wurde der grundsätzliche Planungsansatz aus landes- und regionalplanerischer Perspektive zustimmend beurteilt. Diese Einschätzung gilt auch für den jetzt vorliegenden Planentwurf. Seinerzeit wurde auf den besonderen Abstimmungs- und Kooperationsbedarf im Stadt- und Umlandbereich hingewiesen. Ich nehme zur Kenntnis, dass inzwischen eine bilaterale Abstimmung mit der Stadt Flensburg stattgefunden hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	-----------------------

3.7 LLUR – Technischer Umweltschutz

<p>1. gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus Bedenken. Die östliche Hallenwand der Druckerei der Firma Ellerhold Glücksburg GmbH liegt ca. 50 Meter westlich des geplanten Sondergebiets. Die Anlage ist nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig und unterliegt nicht der 31. BImSchV, da überwiegend lösemittelfrei Druckfarben verwendet werden. Die Baugenehmigung vom 13.09.1999 enthält umfangreiche Auflagen zum Immissionsschutz. Diese beziehen sich aber auf die seinerzeit vorhandenen Mischgebiete bzw. das im F-Plan dargestellte W-Gebiet. Da diese aber nicht durch einen B-Plan festgesetzt wurde handelt es sich meiner Ansicht nach bei diesem Bereich um Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da dort das Bauen zunächst nicht zulässig ist, werden durch das SO-Gebiet neue Immissionsorte geschaffen. Diese liegen z. B. bezüglich möglicher Geruchsmissionen auch ungünstig zur vorherrschenden Hauptwindrichtung West. Nicht klar ist, welchen Schutzcharakter die Nutzung haben wird (WA?). Der im Umweltbericht enthaltenen Aussage, dass aufgrund eines ausreichenden Abstandes keine erheblichen Belästigungen durch Immissionen zu erwarten sind wird daher nicht gefolgt. Aus hiesiger Sicht muss durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden, dass durch das SO-gebiet der Betrieb Ellerhold nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die geforderten Immissionsgutachten für Gerüche und Schall werden in Auftrag gegeben, um nachzuweisen, dass durch das SO-Gebiet der Betrieb Ellerhold nicht eingeschränkt wird.</p>
--	--

2. gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
--	----------------

3.8 LLUR – Untere Forstbehörde

1 die Geltungsbereiche der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Wees berühren keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Forstbehördliche Belange sind in den vorliegenden Planungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
---	----------------

3.9 Wasser- und Bodenverband Munkbrarup-Au

1 Sofern die genannten Vereinbarungen zwischen dem WaBoV Munkbrarupau und dem Vorhabenträger wie besprochen umgesetzt werden, ist gegen die vorliegende Planung nichts einzuwenden. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
--	----------------

3.10 Öffentlichkeit

Stellungnahmen bzw. Anregungen/Bedenken/Hinweise der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

4 Fazit

Nach Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Wees sowie nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Die nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Beeinträchtigungen werden vollständig ausgeglichen.